

Lebenshilfewerk Stormarn gGmbH

Für die Kindertagesstätten der Lebenshilfewerk Stormarn gGmbH (im Folgenden Träger) wird folgende

Kindertagesstättensatzung

erlassen:

§ 1 Gültigkeit

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten „Regenbogenhaus“ und „Zauberredder“ in Ahrensburg, „Brummkreisel“ in Bad Oldesloe, „Bärenhöhle“ in Reinbek, „Müllerwiese“ und „Wurzelkinder“ in Reinfeld, „Beste Freunde“ und Kita „Luftikus“ in Großhansdorf, „Bille Bande“ in Trittau, die Krippe "Glühwürmchen" in Ahrensburg.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Die Arbeit der Kindertagesstätten geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch § 90 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4,
- Kita-Reform-Gesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 12.12.2019,
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGBIX) – Rehabilitation und Teilhabe

sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 3 Allgemeines

Die Kindertagesstätten der Lebenshilfewerk Stormarn gGmbH sind sozialpädagogische Einrichtungen, die Hilfen zur persönlichen und sozialen Erziehung des Kindes anbieten und damit die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie ergänzen.

1. Mit der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung wird das Ziel verfolgt, jedem Einzelnen, seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechend, ein Leben in sozialer Gemeinschaft zu ermöglichen. Alle Aktivitäten in den Kindertagesstätten, wie z.B. Ausflüge, gemeinsame Mahlzeiten, Feste und Feiern sind unverzichtbarer Bestandteil des Kindertagesstättenablaufs.
2. Die Kindertagesstätten nehmen Kinder mit und ohne Behinderung in folgenden Bereichen auf:
 - in Krippengruppen ab 10 Monaten bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - in Elementargruppen Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

§ 4 Öffnungs- und Schließzeiten

1. Die Kindertagesstätten sind i.d.R. montags bis freitags geöffnet, Die Tagesöffnungszeiten werden für die einzelnen Kindertagesstätten in Abstimmung mit dem jeweiligen Beirat festgelegt.
2. Während der Schul-Sommerferien des Landes Schleswig-Holstein bleiben die Kindertagesstätten i. d. R. drei Wochen geschlossen. Darüber hinaus kann die Einrichtung an weiteren Tagen Schließzeiten vorsehen. Die in § 22 KiTaG formulierten Regelungen zu den Schließzeiten sind hierbei einzuhalten. Die Schließzeiten werden nach Anhörung des Beirates festgelegt und bis zum 31.12. jeden Jahres bekannt gegeben.
3. Wird eine Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder im Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine andere Gruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Betreuungsaufnahme

1. Die Aufnahme eines Kindes bedingt die Anmeldung in der Kita-Datenbank durch die Personenberechtigten und eine anschließende persönliche Vorsprache in der Einrichtung. Der Umfang der von den Personenberechtigten für die Anmeldung anzugebenden Daten ergibt sich aus § 3 KiTaG.
2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.
3. Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung gem. § 18 KiTaG vorgelegt werden, wonach kein Hinweis für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

4. Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Lebenshilfewerk Stormarn gGmbH wird ein Betreuungsvertrag geschlossen, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt.

§ 6 Abwesenheit bei Krankheit

1. Jede Erkrankung eines Kindes, oder in Ausnahmefällen auch in der Familie, die in der ausgehändigten Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgeführt sind, ist der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Für die Wiederaufnahme des Kindes nach meldepflichtigen Krankheiten sind die Vorschriften des Gesetzes einzuhalten. Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes aus anderen Gründen ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Organisatorische Regelungen

1. Die tägliche Betreuung beginnt mit der Übergabe des Kindes in der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Abholberechtigten.
2. Für den Weg von Zuhause zur Kindertagesstätte und zurück liegt die Verantwortung bei den Erziehungsberechtigten. Dritte Personen sind zum Abholen eines Kindes nur berechtigt, wenn sie dazu von den Erziehungsberechtigten schriftlich bevollmächtigt sind. Die Kindertagesstättenleitung kann die Herausgabe eines Kindes an eine minderjährige Person nach pflichtgemäßem Ermessen verweigern.
3. Es ist erforderlich, Kleidungsstücke und andere Sachen der Kinder dauerhaft mit Namen zu versehen.

§ 8 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

1. Die Abmeldung eines Kindes ist i.d.R. nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall schriftlich bis zum 31. Mai bei der Leitung der Kindertagesstätte erfolgen.
2. In besonderen Ausnahmefällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai oder 30. Juni kann nicht entsprochen werden.
3. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger nach vorheriger schriftlicher Mahnung berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus wichtigem Grund zu kündigen.
4. Werden die fälligen Gebühren über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes nach vorheriger schriftlicher Mahnung eingestellt werden.
5. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. In diesem Fall besteht seitens des Trägers gegenüber den Personenberechtigten die Verpflichtung, diesen wichtigen Grund unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Unfallversicherung

1. Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht sind durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert.
 - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Weg nach Hause,
 - während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben
 - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind unterwegs erleidet, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden.
3. Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung kann nicht übernommen werden.

§ 10 Elternvertretung

1. Auf eine enge Zusammenarbeit der Erziehungskräfte mit den Eltern wird großer Wert gelegt. Für eine sinnvolle Erziehungsarbeit ist es notwendig, dass die Eltern und die Erziehungskräfte alle die Kinder betreffenden Fragen vertrauensvoll besprechen.
2. Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 KiTaG.

§ 11 Beiträge

1. Für die Nutzung der Kindertagesstätten werden von den Erziehungsberechtigten Beiträge in der gemäß § 31 KiTaG zulässigen Höhe erhoben. Einzelheiten regelt die jeweils geltenden Entgeltordnung. Diese wird der Träger nach Anhörung des Beirats und Zustimmung der Standortgemeinde beschließen.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Umsetzung dieser Satzung werden personenbezogene Daten auf folgenden Rechtsgrundlagen verarbeitet
 - Art. 6, Abs. 1, lit b) DSGVO: ein Vertrag (z.B. die Umsetzung des Betreuungsvertrages nach den Vorgaben dieser Satzung)
 - Art. 6, Abs. 1, lit c) DSGVO: eine rechtliche Verpflichtung (z.B. Einträge in die Kita Datenbank)

2. Es werden folgende personenbezogene Daten von der Lebenshilfewerk Stormarn gGmbH verarbeitet:
 - Namen und Adresse der Personenberechtigten
 - E-Mail-Adressen und Telefonnummern, unter denen die Personenberechtigten erreichbar sind
 - Namen, Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht des Kindes, das in der Kindertagesstätte betreut wird
 - Betreuungszeiten des Kindes sowie den gewünschten Aufnahmetermin in der Kindertagesstätte, die von dem Kind besuchte Gruppe
 - Die laut § 5.3 dieser Satzung vorzulegenden Daten.
3. Es erfolgt eine Übermittlung der in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten des Kindes über die Kita-Datenbank an den Kreis Stormarn als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dies gilt nicht für die laut dieser Satzung § 5.3 vorzulegenden Daten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2022 in Kraft.

Ahrensburg, den 21.04.2022



C. Bruns
Geschäftsführer